

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Schlede (CDU)

vom 02. Dezember 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2015) und **Antwort**

Sexualkundeunterricht und Schwimmunterricht III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sieht der Senat die Möglichkeit, Schülerindividuen in Bezug auf das Fernbleiben vom Sexualkunde- und Schwimmunterricht von muslimischen Schülerinnen und Schülern bei den Bezirken zu erfragen?

2. Wenn ja, kann der Senat eine solche Statistik für die letzten vier Jahre geordnet nach Bezirken und Schultyp erheben?

Zu 1. und 2.: Die Erhebung und Speicherung von Schülerindividuen unter Angabe der Religionszugehörigkeit ohne gesetzliche Grundlage ist nicht zulässig und wird daher nicht durchgeführt. Nach Auskunft der Außenstellen der regionalen Schulaufsicht werden Konflikte im Zusammenhang mit der Teilnahme am Sexualkunde- oder am Schwimmunterricht in den meisten Fällen einvernehmlich gelöst.

3. Welche Diskrepanzen stellt der Senat zwischen muslimischen Glaubensgrundsätzen und den Vorgaben der AV Schulpflicht fest?

Zu 3.: Nach Nr. 5 der Ausführungsvorschriften Schulbesuchspflicht ist eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- und Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund möglich. Absatz 2 führt aus, dass ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein kein wichtiger Grund ist, der eine Befreiung rechtfertigt. Diese Regelung bildet die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik ab, siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Teilnahme eines Zeugen Jehovas an einer Vorführung des Films „Krabat“ im Schulunterricht, BVerwG 6 C 25.12, Urteil vom 11.09.2013, <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=110913U6C12.12.0> und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Teilnahme einer Muslima am koedukativen Schwimmunterricht, BVerwG 6 C 25.12 vom 11.09.2013,

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=110913U6C25.12.0>.

4. Welche Maßnahmen erwägt der Senat, um muslimischen Glaubensgemeinschaften die Einhaltung und Durchsetzung der Vorgaben in der AV Schulbesuchspflicht zu vermitteln?

Zu 4.: Die im Internet veröffentlichte Handreichung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft „Islam und Schule“

(https://www.berlin.de/imperia/md/content/senbildung/politische_bildung/islam_und_schule.pdf?

start&ts=1443085593&file=islam_und_schule.pdf) setzt sich unter anderem auch mit dieser Thematik auseinander und zeigt Lösungswege auf, wie eine Kooperation zwischen Schule und muslimischem Elternhaus auch im Hinblick auf die Teilnahme am Schwimm- und Sexualkundeunterricht gelingen kann.

Berlin, den 17. Dezember 2015

In Vertretung

Mark Rackles

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2015)